

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. *hält es für wünschenswert*, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der mit Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der vorrangigen Verbreitung des Wortlauts der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen sowie durch andere interessierte Organe;

13. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats und bei der Empfehlung von Abhilfemaßnahmen die Erfahrungen der verschiedenen Staaten zu berücksichtigen, wenn es darum geht, festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Bekämpfung aller Formen der Intoleranz am wirksamsten sind;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

16. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem

Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und den Bestimmungen der Erklärung Rechnung tragen;

17. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, welche die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/184. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷⁸, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993 und 49/183 vom 23. Dezember 1994 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1995/17 vom 24. Februar 1995³⁸,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹⁷⁹,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze¹⁸⁰,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der

¹⁷⁸ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁷⁹ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

¹⁸⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

ferner daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollten, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden⁶⁰, sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten

Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²⁸, für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung maßgeblich sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Jahr 1996 und erneut erklärend, daß diese Konferenz einen weiteren wichtigen internationalen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte darstellt,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer vierten¹⁸¹ und fünften¹⁸² Tagung, die vom 15. bis 26. Mai 1995 beziehungsweise vom 27. September bis 6. Oktober 1995 in Genf abgehalten wurde,

nach Behandlung der gemäß Resolution 49/183 der Generalversammlung verfaßten Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸³,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Wichtigkeit ist;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1995/17 vorzulegen;

4. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung sorgfältig zu behandeln, zu beurteilen, ob die Arbeitsgruppe ihr Mandat erfüllen konnte, und eingehend zu prüfen, ob die Arbeitsgruppe erneut zusammentreten muß;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die verschiedenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung auch künftig zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bitten, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ein programmatisches Folgeprogramm zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzusehen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der

¹⁸¹ Siehe E/CN.4/1996/10.

¹⁸² Siehe E/CN.4/1996/24.

¹⁸³ A/50/729.

Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

8. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

9. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu prüfen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nicht-staatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

12. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/185. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 48/131 vom 20. Dezember 1993 und 49/190 vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁸⁴,

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁸⁵,

in Anbetracht dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Anträge auf Wahlhilfe eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁸⁵;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den

¹⁸⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

¹⁸⁵ A/50/736.